

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 1. August 1871.

Revision des Umsatzsteuergesetzes.

Die Deputation für das Generalsteueramt hat nunmehr den ihr aufgetragenen Bericht wegen Revision des Umsatzsteuergesetzes eingereicht, welchen der Senat vorbehältlich seiner Beschlußfassung der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung hieneben mittheilt.

Anl. mit 2 Unt.-Anl.

Anlage

zur Mittheilung des Senats
vom 1. August 1871.

B e r i c h t

der Deputation für das Generalsteueramt, betreffend Revision der
Umsatzsteuer.

Die durch bekannte Umstände lang verzögerte Revision des die Umsatzsteuer betreffenden Gesetzes vom 10. Novbr. 1862, sowie der dazu gehörigen am 13. Juni 1864 publicirten Interpretation des §. 3 jenes Gesetzes ist den letzten Beschlüssen des Senats und der Bürgerschaft vom 30. Januar/15. Februar 1867 entsprechend nunmehr von der damit beauftragten Deputation für das Generalsteueramt unter vorschriftsmäßigem Beirath einiger Mitglieder der Handelskammer und der Gewerbekammer vorgenommen.

I.

Als wichtigste Frage trat sofort die hervor, ob und wie weit eine Herabminderung der Steuer sich empfehle und welchergestalt ein desfalliger Ausfall in der Staatseinnahme gedeckt werden möge, und beehrte sich die Deputation in dem Folgenden das Ergebnis ihrer Berathung vorzulegen. In Betreff dieser Angelegenheit lag der Deputation eine von der Handelskammer dem Senat bereits unter dem 28. Juni 1870 eingereichte Darlegung der Nachtheile vor, welche durch die Höhe der Besteuerung des ersten Umsatzes dem bremischen Handel erwachsen; der wesentliche Theil dieser Eingabe ist in der Anlage enthalten. Diese Schilderung der Handelskammer und die weiter dazu von deren, an der Berathung Theil nehmenden Mitgliedern mündlich gegebenen Erläuterungen und Nachweisungen mußten die ohnehin schon von selbst sich aufdrängenden Bedenken gegen eine Steuer, welche grundsätzlich den bremischen Handelsverkehr und die nach Bremen kommende Waare belastet, zu der Ueberzeugung steigern, daß es hohe Zeit sei, den üblen Folgen dieser irrationalen Besteuerungsweise zu begegnen. Wenn auch die Deputation nicht in der Lage ist, aus eigener Kenntniß über jede einzelne Angabe und Behauptung der Handelskammer ein Urtheil zu haben, so geht doch aus der gesammten Darstellung hervor, daß man ohne die Entwicklung des bremischen Handels zu hemmen, nicht länger mit einer Reform der Umsatzsteuer zögern darf. Von der gedeihlichen Entwicklung des Handels hängen in unserer Stadt so zahlreiche und ausgedehnte Interessen ab, daß einer Gefährdung dieser Entwicklung auf jeden Fall vorzubeugen ist.

Unter-Anlage 1.

Die Deputation war deshalb der Ansicht, daß eine Modification der jetzigen Umsatzsteuer eintreten müsse; sie verhandelte mithin zunächst über die zweite Frage, inwieweit eine Herabminderung der Steuer, um die volle erwünschte Wirkung

zu erzielen, eintreten müsse. Einstimmig ist sie der Ansicht, daß nur durch eine Herabsetzung der auf den ersten Umsatz ruhenden Steuer auf $\frac{1}{100}$ %, mithin auf denselben Satz, der für den zweiten Umsatz und die ferneren Umsätze gilt, es bewirkt werden könne, daß die Steuer den Handel nicht beeinträchtige, — da es sich nicht empfehle, irgend welchen erheblich höheren Satz, wenn auch nur vorläufig beizubehalten, bei dem die Einbuße der Staatscasse sicher, der günstige Einfluß auf das Geschäft dagegen unwahrscheinlich sein würde. Der Steuersatz muß vielmehr von vorn herein so niedrig gegriffen werden, daß voraussichtlich derselbe bei der Frage, ob ein Geschäft gemacht, ob eine Verfügung getroffen werden solle oder nicht, einflußlos bleibt. Außerdem fließen nicht geringe Vortheile daraus, daß die unberechtigte Ungleichheit der für den ersten und zweiten Umsatz geltenden Steuersätze aufhört.

Der zu befürchtende Ausfall in der Staatseinnahme berechnet sich unter Zugrundelegung des Steuerjahres 1869 auf etwas über 100,000 Thaler; es kam indeß mit Grund erwartet werden, daß in Folge der Herabsetzung der Umsatzsteuer eine Vermehrung der steuerpflichtigen Geschäfte eintreten und eine große Zahl der Waaren, die jetzt unseren Platz umgeht, den naturgemäßen Weg über Bremen finden wird. Hierdurch werden nicht bloß die direct aus den Umsätzen erwachsenden Steuerbeträge sich erhöhen, sondern auch die Einnahmen unserer Verkehrsanstalten. Abgesehen davon wird jedenfalls der bremische Handel überhaupt und mit ihm das öffentliche Einkommen sich heben, mithin der zuerst entstehende Ausfall in nicht langer Zeit verschwinden.

Mag aber diese Erwartung noch so begründet erscheinen, sie gewährt keine unbedingte Sicherheit, es wird daher ein eventuell erforderlicher Ersatz auf den bestimmt zu rechnen ist, bis zu einem gewissen Grade verlangt werden müssen. Die Deputation hielt sich nun überzeugt, daß die Einführung einer neuen Steuer nicht beliebt werden würde, und nicht minder davon, daß die Erhöhung einer bestehenden nur in Betreff der Einkommensteuer durchführbar sei. Durch eine Erhöhung der Einkommensteuer würde nach Ansicht der Deputation ohne allzugroßen Druck auf die Steuerzahler der Zweck sich erreichen lassen, sofern sie die kleineren Einkommen nicht berührt; hinsichtlich der letzteren bestehen schon jetzt gewisse Ausnahmen, die sich erweitern ließen. Nach dem Dafürhalten der Deputation könnte die Steuer sehr wohl von jedem Einkommen über 1000 Thaler $1\frac{1}{2}$ % betragen und zwar dergestalt, daß Jemand, welcher mehr Einkommen als 1000 Thaler gehabt, von den ersten 1000 Thalern wie bisher 1 %, von dem darüber hinausgehenden Einkommen aber $1\frac{1}{2}$ % zu entrichten hätte.

Zwar wird diese Erhöhung für sich allein den erwähnten Ausfall von 100,000 Thalern keineswegs gleich Anfangs zu decken vermögen; allein sie wird doch ohne Zweifel eine so erhebliche Summe der Staatscasse zuführen, daß der finanzielle Gesichtspunkt seine entscheidende Bedeutung verliert, zumal es einleuchtet, daß von der vollen Deckung jenes höchstmöglichen Ausfalles die wünschenswerthe Maßregel, wenn man sie überhaupt für nöthig erachtet, nicht abhängig gemacht werden darf.

II.

Bei Revision der die Umsatzsteuer betreffenden Gesetzbestimmungen im Einzelnen ging die Deputation davon aus, daß ein Gesetz, welches seit einer Reihe von Jahren in Wirksamkeit gewesen, in seiner gewohnten Fassung beizubehalten sich empfiehlt, sofern nicht eine Abänderung durchaus geboten ist, wie es allerdings der Fall sein wird, soweit die bisherigen Bestimmungen aufgehoben oder denselben neue hinzugefügt werden sollen. Unnötig erscheint aber eine redactionelle Aenderung, welche nur die Form und nicht die Sache betrifft, und selbst eine sachliche, sofern sie nur den Charakter einer Erläuterung oder Auslegung hat; eine solche wird, in dem begleitenden Berichte gegeben, durch die Zustimmung des Senats und der Bürgerschaft die gleiche Geltung erhalten.

So ist zwar nicht zu verkennen, daß der §. 2 des Entwurfs, welcher den Begriff „hiesiger Verkäufer“ zu definiren bestimmt ist, eine schärfere Präcisirung wünschen lasse, allein der Versuch, diese zu Stande zu bringen, führt sehr bald zu der Ueberzeugung, daß einerseits eine alle Möglichkeiten des Verkehrslebens erschöpfende Definition doch nicht beschafft werden könne, sowie andererseits das daneben

stimmig ist sie der Ansicht, daß nur durch
Umsatz und die ferneren Umsätze gut, es kann
Handel nicht beeinträchtigt, — da es sich
höheren Satz, wenn auch nur vorläufig
Staatskasse sicher, der günstige Eintrag
sein würde. Der Steuerertrag muß vielmehr
den, daß voraussichtlich derselbe bei der
Verfügung getroffen werden solle oder nicht
nicht geringe Vorteile daraus, daß die
und zweiten Umsatz geltenden Steuerertrag
l in der Staatseinnahme berechnet sich
69 auf etwas über 100,000 Thaler; es
daß in Folge der Herabsetzung der Um-
gen Geschäfte eintreten und eine große
geht, den naturgemäßen Weg über Bremen
die direct aus den Umsätzen erwachsenden
ie Einnahmen unserer Verkehrsanstalten. Der
Handel überhaupt und mit ihm das ge-
recht entstehende Ansehen in nicht langer

unvermeidliche Eingehen in diese einzelnen Möglichkeiten und deren Aufnahme in das Gesetz gar leicht die Folge haben dürfte, auf neue Wege zur Umgehung des Gesetzes hinzulernen.

Dazu kommt, daß das Gesetz, um welches hier es sich handelt, lediglich mit practischen Geschäftsverhältnissen zu thun hatte und dafür erfahrungsmäßig im Großen und Ganzen genügt hat, mithin es in der That unweise sein würde, die Frage aufzuwerfen und mit theoretischer Schärfe erledigen zu wollen, ob auch dasselbe hier und da in seinen einzelnen Paragraphen vom correcten juristischen Standpunkt aus angreifbar sei.

Der §. 20 des Entwurfs beschäftigt sich mit dem Begriff: „Verkäufe“; derselbe veranlaßt vorsorglich, um in Uebereinstimmung mit der bisherigen Praxis und kaufmännischen Auffassung zu bleiben, die ausdrückliche Bemerkung, „daß als solche „Verkäufe“ nicht anzusehen seien theils diejenigen Uebertragungen, welche wegen des Ausscheidens eines Theilhabers aus einer Handelsgesellschaft, resp. wegen des Eintritts eines Theilhabers in eine solche, von den Ausscheidenden an die die Firma fortführenden, resp. von den Firmeninhabern an den Eintretenden erfolgen, theils gemeinschaftliche Geschäfte, bei denen einer der Genossen die factische Ausführung übernommen hat. Bei allen diesen Societätsformen findet zwischen den Sociis kein eigentlicher Umsatz statt.“

Der §. 1 (2) des Entwurfs unterwirft der Steuer die im bremischen Staatsgebiete befindliche Waare; in Berücksichtigung des mit dem Zollverein unterm 14. December 1865 geschlossenen Vertrages wird hier die Befreiung von der Steuer hinsichtlich der Waaren anzuerkennen sein, die zur Zeit des Verkaufsabschlusses in der Zollvereinsniederlage sich befinden, selbstredend abgesehen von der Steuerpflicht, welche nach §. 1 (1) dem hiesigen Verkäufer obliegt.

Diese vorstehenden Bemerkungen zu den §§. 20 und 1 (2) werden durch eine zustimmige Erklärung des Senats und der Bürgerschaft, ohne daß es deshalb einer nach dem oben Gesagten zu vermeidenden Abänderung des bisherigen Gesetzes bedarf, zur Geltung kommen können, und trägt deshalb die Deputation auf eine solche Erklärung hiemit an.

Sodann schlägt die Deputation die nachstehenden Abänderungen des Gesetzes von 1862 vor:

1) Die unterm 13. Juni 1864 zu dem §. 3 erlassene Interpretation wird in das Gesetz selbst aufzunehmen sein und zwar, wie es das Bedürfnis fordert, in einer Fassung, welche noch schärfer als es in jener Publication von 1864 geschehen ist, die Fälle bezeichnet, in welchen die Steuer zu zahlen und in welchen sie nicht zu zahlen ist. Die Deputation hat demgemäß einen besonderen neuen Paragraphen unter Nr. 6 geglaubt einschalten zu sollen, und bevormundet dabei ausdrücklich, um jedem desfalligen Mißverständnisse vorzubeugen, daß die Umsatzsteuer allerdings zu entrichten sein würde, falls der Weiterverkauf, wozu der Committent vor Uebersendung der Factura oder Feststellung der Gegenleistung Auftrag gegeben hat, nicht auch wirklich ausgeführt wird.

2) Zu §. 7 des Entwurfs. In diesem §. Nr. 4 a ist das Wort „seewärts“ zu streichen. Die Absicht der Gesetzgebung ging unzweifelhaft dahin, das gesammte bremische Geschäft von und nach dem bremischen Staatsgebiet, der Unterweser und den an derselben belegenen Lischplätzen, gleichviel von wo aus die Waare dahin gelangt, zu treffen. Bei der jetzigen Fassung des Gesetzes ist aber nach der bisherigen Praxis die Steuer nicht zu entrichten, wenn ein hiesiger Waaren nach einem nicht-bremischen Weserhafen vom Inlande (z. B. Getreide nach Brake) kommen läßt, und von da ab nach Auswärts verkauft. Dadurch werden aber nicht nur die nicht-bremischen Häfen auf Kosten der bremischen begünstigt, sondern ist auch eine Lücke im Gesetze geschaffen, die besonders bei der bevorstehenden Vermehrung der Eisenbahnverbindungen der Unterweserplätze mit dem Inlande zu immer bedenklicheren Umgehungen der Steuer und einer zunehmenden Schmälerung des Ertrages derselben Veranlassung geben kann.

3) Zu §. 8 des Entwurfs. Die Streichung dieses §. erfolgt selbstredend, sobald der Antrag sub I des Berichts Beifall findet, und wird dafür einfach zu setzen sein: die Umsatzsteuer beträgt 1/10 Procent des Kaufpreises.

4) Der zweite Absatz des §. 12 des Entwurfs ist zu streichen, weil diese Stempelung durchaus zwecklos erscheint.

5) In §. 13 des Entwurfs empfiehlt sich zum Cassiren der Stempelmarke das Aufsetzen des Datums, sowie überhaupt, dabei die für Wechselstempelmarken bestehenden Vorschriften zur Anwendung kommen zu lassen.

6) Die Strafbestimmungen, welche jetzt in dem beifolgenden Gesetzentwurf vorgeschlagen worden sind, werden keiner besonderen Rechtfertigung bedürfen, da sie dem jetzt geltenden Strafgesetze entsprechen.

Unter-Anlage 2.

Die Deputation beehrt sich schließlich das demgemäß von ihr entworfene revidirte Gesetz zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

(gez.) C. F. G. Mohr. (gez.) J. C. Dubbers.

Unter-Anlage 1

zur Anlage der Mittheilung des Senats
vom 1. August 1871.

Im Jahre 1865 wurde eine Abänderung des die Umsatzsteuer betreffenden Gesetzes empfohlen, welches die Handelskammer zu ihrem letzten wegen dieser wichtigen Steuerfrage erlassenen Gutachten veranlaßte (Verhandlungen zwischen Senat und Bürgerschaft v. 1865, S. 225 ff.). Damals führte die Handelskammer aus, daß die in Aussicht genommene Erhöhung des Steuersatzes dem Verkehrsinteresse auf das Directeste und Gefährlichste widerstreite und daß schon die für den ersten Umsatz bestehende Steuerquote bedeutend höher sei, als sie für den bremischen Handel als erträglich erachtet werden könne; sie wies aber zugleich ausdrücklich darauf hin, daß noch vor Ablauf jenes Jahres die bei Erlass des Gesetzes (1./17. October 1862) besprochene durchaus nothwendige Revision zu vollziehen sei.

Trotzdem ist diese schon vor dem 1. Januar 1865 vorzunehmende Revision nicht erfolgt; unterm 30. Jan./15. Febr. 1867 setzten Rath und Bürgerschaft dieselbe aus, bis sich die Stellung Bremens innerhalb des zu gründenden neuen Bundes und die Bremen angeforderten Leistungen klarer beurtheilen ließen; gleichzeitig wurde die betreffende Deputation beauftragt, ihre Berathungen wieder aufzunehmen und schleunigst zu berichten, sobald jene Voraussetzungen eingetroffen seien.

Jener Zeitpunkt ist jetzt unzweifelhaft eingetreten; es erscheint der Handelskammer daher als unbedingt nothwendig, daß die Deputation für Umsatzsteuer u. ihre Berathungen, zu denen beschlossener Maßen Mitglieder der Handelskammer hinzuziehen sind, baldigst wieder aufnehme und möglichst rasch fördere.

Unter diesen Umständen kann die Handelskammer nicht umhin, ihre Ansicht über den Cardinalpunkt, von dem bei der Revision des Gesetzes auszugehen wäre, dem Senate gegenüber auszusprechen. Fortgesetzt hat sie ihre Aufmerksamkeit dem Einflusse zugewendet, welchen die Besteuerung der Waarenumsätze auf den Gang des bremischen Handels ausübt; schon früher würde sie dem Senat ihre Ansicht vorgelegt haben, wenn nicht von Zeit zu Zeit Bundesfinanzprojecte aufgetaucht wären, deren Schicksal erst abzuwarten war; jetzt sind solche Projecte mehr und mehr in den Hintergrund getreten, so daß sie der Reform unserer Umsatzsteuer weder direct noch indirect im Wege stehen.

Die Handelskammer ist überzeugt, daß diese Reform von einer Ermäßigung der für den ersten Umsatz zu zahlenden Quote ($\frac{5}{12}$ % des Verkaufspreises) ausgehen muß; die Gründe für diese Ueberzeugung entnimmt sie den bedenklichen Wirkungen, welche die Steuer ausgeübt hat.

Von vorn herein konnte man sich nicht darüber täuschen, daß große Nachtheile für den Handel Bremens mit der Umsatzsteuer verknüpft sein würden, wenngleich sich 1862 kein anderes als dieses bedenkliche Auskunftsmittel darbot, um unverzüglich den durch das Aufhören der früheren Accise entstehenden Ausfall in den Staatsfinanzen zu decken. Jene Nachtheile haben sich im Laufe der Jahre nicht gemindert,

§. 12 des Entwurfs ist zu lesen, daß

empfehlte sich zum Cassiren der Summen überhaupt, dabei die für Rechtsanwaltschaft kommenden zu lassen.

welche jetzt in dem beifolgenden Beschlusse keiner besonderen Rechtfertigung bedürfen zu werden.

schließlich das demgemäß von ihr eine Genehmigung vorzulegen.

G. Mohr. (93) J. C. Lübke

sondern in immer steigendem Maße fühlbar gemacht; man darf sich nicht der Ueberzeugung verschließen, daß dies in Zukunft in noch viel höherem Grade der Fall sein wird, ja daß die fernere Entwicklung des bremischen Handels durch die Umsatzsteuer in gefährlicher Weise bedroht wird.

Es soll hier gleich dem Einwurf begegnet werden, die Steuer sei nicht so hoch, um drückend sein zu können. Derselbe wird nicht bloß, wie später zu zeigen ist, durch die Erfahrung vollständig widerlegt; es geht auch aus dem Vergleiche zwischen der Höhe der Umsatzsteuer und derjenigen der üblichen kaufmännischen Verkaufs-Commission von vorn herein die Unrichtigkeit jener Behauptung hervor.

Waaren, welche hier am Platze nur einmal die Eigner wechseln, also von dem zweiten Eigenthümer direct nach außen verkauft werden, tragen für den ersten und zweiten Umsatz eine Abgabe von 42 Groten pr. 100 Thaler — also $\frac{7}{12}$ pCt. vom Werthe, außer der zweimaligen Declarationsabgabe von zusammen 2 Grote pr. 100 Thaler. Die kaufmännische Commission für den Verkauf ganzer Schiffs-ladungen Waaren, sog. schwimmender Ladungen, beträgt an den großen Handelsplätzen häufig nur $\frac{1}{2}$ pCt. Die Umsatzsteuer ist also für solche Geschäfte mehr als einer Verdoppelung des Commissionsfußes gleich zu achten; beispielsweise würde sie bei dem Verkauf einer für auswärtige Rechnung nach Bremen consignirten Ladung im Werthe von 100,000 Thalern fast 600 Thaler betragen. Es ist nicht abzu-sehen, aus welchen Gründen sich die auswärtigen Kaufleute zu einem solchen Opfer entschließen sollten; ebenso wenig aber können die hiesigen Kaufleute das Opfer aus ihrer Tasche bringen; denn der Staat verlangt ja noch mehr als die ganze Verkaufs-commission einbringt. Bei anderen minder umfangreichen Geschäften werden allerdings höhere Commissionsätze berechnet, immer aber ist im Verhältniß zu denselben die Umsatzsteuer eine ganz enorm hohe Abgabe.

Da nun die Commission den kaufmännischen Nutzen in einem sehr bedeutenden, dem sichersten und angenehmsten Theile des Handels darstellt, so kann die Umsatzsteuer nicht, wie gesagt worden ist, von verhältnißmäßig geringer Bedeutung für den Handel, sie muß vielmehr im Gegentheil für ihn eine schlimme Last sein. Dies ist sie um so mehr, als Bremen sich auch in anderer Beziehung im Nachtheil gegen die großen rivalisirenden Handelsplätze befindet. Die Ungunst seiner Lage und mancherlei Vortheile, die seine Concurrenten voraus haben, können nur durch die äußerste Umsicht, durch die scharf angespannte Energie seiner Kaufleute ausgeglichen werden. Zu diesen natürlichen Nachtheilen tritt nun noch der Nachtheil jener Abgabe, welche von dem Capitalbetrage jedes Geschäftes erhoben wird, ohne Rücksicht, ob an demselben gewonnen oder verloren wird: eine höchst drückende Verkehrsbelastung. Man hat für nöthig gehalten, in Bremen Expeditionsgüter selbst von der kleinen Declarationsabgabe von 1 Groten für 100 Tha er zu befreien, um nicht Güterversendungen über Bremen abzuhalten; das Import- und Exportgeschäft aber mit einer vierzigfach so hohen Abgabe zu belasten, hat man kein Bedenken getragen, ohne zu berücksichtigen, daß der ganze bremische Handel ja auch nur ein von allen Seiten streitig gemachter Durchfuhrhandel ist, um dessen Erhaltung und Ausdehnung auf Schritt und Tritt mit den mächtigsten Rivalen zu kämpfen ist.

Dieser Handel ist keineswegs so weit gediehen, daß wir um seine fernere Entwicklung ohne alle Sorge sein dürfen; er verlangt vielmehr die allereifrigste Pflege; jedes Hinderniß kann seinem Wachsthum gefährlich werden.

Wenn noch vor verhältnißmäßig kurzer Zeit eine Abgabe wie die Umsatzsteuer dem Handel nur geringe Schwierigkeiten bereiten mochte, so ist das in der Gegenwart anders geworden. So wie der Welthandel von Jahr zu Jahr groß-artigere Verhältnisse annimmt, vergrößern sich auch die einzelnen kaufmännischen Unternehmungen und Umsätze von Tag zu Tag. Die stetige Zunahme der im Handel beschäftigten Capitalien, die unausgesetzt vor sich gehende Vermehrung der Communicationswege und Transportmittel, die rapide Beschleunigung des Verkehrs-ganges rufen eine solche Concurrenz hervor, daß der Kaufmann den Geschäftsgewinn mehr und mehr in der Vergrößerung seines Umsatzes suchen muß. Diese Tendenz wird den Handel auch in Zukunft in immer steigendem Maße beherrschen. Bei großen Umsätzen fällt aber jede Vertheuerung der Waaren ungleich viel schwerer ins Gewicht als bei kleinen. Die Vertheuerung eines Centners um wenige Groschen,

welche bei einem kleinen Quantum Waaren kaum beachtet wird, beläuft sich in die Hunderte und Tausende von Thalern, wenn sie große Gütermengen betrifft. So beträchtliche Summen zu ersparen, geht der Kaufmann sorgfältig auch verhältnißmäßig geringen Vertheuerungen aus dem Wege, wozu der große Umfang seines Geschäfts selbst ihm die Mittel gewährt. Je mehr die Gütermassen anschwellen, welche der Handel zu bewältigen hat, um so eifriger wird derselbe die billigsten Verkehrswege suchen, um so gewisser diejenigen vermeiden, auf welchen er Hindernisse oder Vertheuerungen findet. Mögen daher früher unsere Kaufleute weniger eine schlimme Wirkung von Accise und Umsatzsteuer empfunden haben; mag es auch jetzt noch Geschäftsweige in Bremen geben, welche wegen der ganz besonderen Ausbildung, die sie hier erfahren haben, oder wegen anderer günstiger Umstände so kräftig sind, daß die Umsatzsteuer sie wenig hindert, so ist das doch keineswegs ein Beweis, daß nicht gegenwärtig der allgemeine Handel Bremens durch diese Abgabe großen Schaden leidet.

Der große Schaden ist vorzugsweise in drei Richtungen nachzuweisen:

1) Waaren, welche von einem Hiesigen nach auswärts verkauft werden, sind von der Umsatzsteuer befreit, wenn sie das Staatsgebiet oder die Weser nicht berühren. Durch diese Vorschrift wird naturgemäß der von fremden Ländern nach dem Binnenlande importirende und der von dem Binnenlande nach fremden Ländern exportirende bremische Kaufmann veranlaßt, seine Waaren über andere Plätze als Bremen ein- und auszuführen.

Notorisch ist es, daß in ausgedehntester Weise, in alljährlich zunehmender Menge Waaren um Bremen herumgeführt werden zu dem Zwecke, um die Bezahlung der Umsatzsteuer zu vermeiden. Es ist zu einem regelmäßigen, höchst belangreichen Geschäft geworden, daß hiesige Häuser Lager von Baumwolle und anderen Gütern in England halten und die Waaren von dort an ihre Kunden im Inlande über Harburg versenden lassen, einen durch seine Lage, durch billige Eisenbahnfrachten und niedrige Lagerkosten für derartige Geschäfte sehr geeigneten Platz. Ebenso ist es bekannt, daß bremische Firmen Waarenlager, z. B. von Farbehölzern, Drogen etc. in Harburg halten, wohin sie dieselben direct von den Herkunftsländern verschiffen lassen, von wo aus sie ihre Abnehmer in Deutschland direct versorgen. Alle diejenigen Häuser, welche ihre Waaren vom Auslande beziehen und ihren Absatz nicht in Bremen haben, werden nothwendiger Weise dazu gedrängt, alle Waaren, welche keine persönliche Besichtigung erfordern, nicht nach Bremen kommen zu lassen, denn die Speditionskosten sind erheblich geringer als die Umsatzsteuer.

Wo möglich noch nachtheiliger für den bremischen Handel ist es, daß der Import auch solcher Waaren, welche nicht bestimmt sind, von dem Importeur selbst nach dem Binnenlande vertrieben zu werden, durch die Umsatzsteuer von Bremen verdrängt wird; dies zeigt sich am deutlichsten gerade bei der großartigsten Form, die jenes Geschäft erlangt hat. Es ist dies das Importiren ganzer Schiffsladungen Waaren aus überseeischen Ländern; Schiffe, welche Ladungen bringen, die einem Eigenthümer zugehören, laufen einen der englischen Häfen im Canal an, um von dort auf empfangene telegraphische Weisung nach ihren definitiven Bestimmungsort zu versegeln. Man kann sich kaum einen zu hohen Begriff machen von der überaus großen Wichtigkeit dieses Geschäftes in schwimmenden Ladungen und von dem Aufschwung, welchen dasselbe in den letzten Jahren erlangt hat, besonders in Folge der Ausdehnung des die ganze Erde umspannenden Telegraphennetzes, das die entlegensten Märkte in enge Beziehung zu einander bringt.

Es ist nun dem hiesigen Adressaten einer schwimmenden Ladung freigestellt, dieselbe entweder nach der Weser oder nach irgend einem anderen ausländischen oder deutschen Hafen zu beordern: eben dahin, wo die Waare am vortheilhaftesten zu verkaufen ist; über den zu wählenden Platz hat er sich vor oder bei Ankunft des Schiffes vermittelst Proben der Waaren vergewissert; ein alle Hauptmärkte umfassendes System von Agenturen erleichtert den Verkauf nach auswärts — den Verkauf nach hier verhindert die Umsatzsteuer in den meisten Fällen. Da nämlich die bremischen Kaufleute in Bezug auf den Absatz mit den auswärtigen Häusern concurriren müssen, die Umsatzsteuer aber nur hier in Bremen zu bezahlen ist, demnach von dem Signer der Ladung und zwar sowohl für den ersten als den zweiten Umsatz

Waaren kaum beachtet wird, beläuft sich
 en, wenn sie große Gütermengen bezieht
 geht der Kaufmann sorgfältig nach und
 dem Wege, wozu der große Umsatz im
 währt. Je mehr die Gütermengen ansteigen
 at, um so eifriger wird derselbe die Wege
 r diejenigen vermeiden, auf welchen er früher
 en daher früher unsere Kaufleute weniger
 Umsatzsteuer empfanden haben; was sie
 n geben, welche wegen der ganz besondern
 en, oder wegen anderer günstiger Umstände
 sie wenig hindert, so ist das doch hinderniß
 allgemeine Handel Bremens durch diese

zungsweise in drei Richtungen nachzuweisen:
 nem Hiesigen nach auswärts verkauft werden
 in sie das Staatsgebiet oder die Binnengebiet
 wird naturgemäß der von fremden Ländern
 d der von dem Binnenlande nach fremden
 veranlaßt, seine Waaren über andere Pl

ausgedehnter Weise, in alljährlich ganz
 eingeführt werden zu dem Zweck, um die
 Es ist zu einem regelmäßigen, höchst blühenden
 ufer Lager von Baumwolle und andern Gütern
 von dort an ihre Kunden im Inlande über den
 Lage, durch billige Eisenbahnfrachten zu einem
 sehr geeigneten Platz. Gewisse ist es bekannt
 B. von Holzbohlen, Drögen u. a. m. sind
 von den Herkunftsländern verschifft worden
 und direct vorliegen. Alle diejenigen Güter, die
 n und ihren Absatz nicht in Bremen finden
 alle Waaren, welche letzte per se über Bremen
 umen zu lassen, denn die Exportanten in
 er.

iliger für den bremischen Handel ist es
 he nicht bestimmt sind, von den Häfen
 zu werden, durch die Umschlagung der
 deutlichsten gerade bei der gegenwärtigen
 ist dies das Importiren ganz kleiner
 Schiffe, welche Ladungen bringen, die
 der englischen Häfen in den zu ein
 Weisung nach ihren bestimmten Häfen
 einen zu hohen Begriff hat, um sie zu
 in schwimmenden Ladungen zu lassen, die
 sten Jahren erlangt hat, welche in Folge
 nennenden Telegraphenwege, so be-
 der bringt.

effekten einer schwimmenden Ladung
 er nach irgend einem andern Auslande
 dahin, wo die Waare am vortheilhaftesten
 m Platz hat er sich vor der Zeit be-
 ren vergewissert; ein alle Quantitäten
 hirt den Verkauf nach auswärts — der
 neuer in den meisten Fällen. Da näm-
 n Absatz mit den auswärtigen Häfen
 nur hier in Bremen zu beschaffen ist, kommt
 sowohl für den ersten als den zweiten Absatz

getragen werden müßte, so ist eben die unvermeidliche Folge, daß die Ladung nicht nach Bremen, sondern nach dem Auslande verkauft wird. Besitzt der bremische Verkäufer ein auswärtiges Etablissement oder hat er auswärtige Miteigenthümer zu der betreffenden Ladung, so erspart er, da dann durch den Verkauf im Auslande besondere Commissionsunkosten nicht entstehen, den ganzen Betrag der Umsatzsteuer. Andernfalls hat der Verkäufer zwar dem auswärtigen Vermittler eine Commission zu zahlen; diese ist indeß durch die Concurrenz sehr herabgedrückt und fällt in vielen Fällen mit der Maklercourtage zusammen. Dazu kommt noch, daß, wenige Artikel ausgenommen, der Absatz an den großen auswärtigen Märkten etwas leichter und etwas vortheilhafter zu erzielen ist, als in Bremen. Zu einem bedeutenden Weltmarkt würde Bremen sich erheben, wenn seine Importeure nur dieselbe Veranlassung hätten, ihre Waaren nach hier kommen zu lassen, wie sie jeder auswärtige Importeur in Bezug auf seinen Platz besitzt, nämlich die Möglichkeit, am eigenen Platze etwas vortheilhafter verkaufen zu können, als an einem fremden. Diesen Vortheil des heimischen Marktes finden die hiesigen Importeure für einen sehr bedeutenden Theil des Waarenhandels wegen der Umsatzsteuer hier nicht; sie sehen sich genöthigt, fremde Plätze zu bevorzugen; durch ihr Capital und ihre Unternehmungslust dazu beizutragen, die Concurrenten Bremens groß zu machen.

Auch das nicht aus dem Handel mit ganzen Ladungen bestehende Importgeschäft von Bremen fern zu halten, trägt die Umsatzsteuer bei. Viele Waaren von Plätzen, mit welchen Bremen keine häufige direkte Schiffsverbindungen hat, namentlich von gewissen Plätzen Ostindiens kommende Güter, werden für bremische Rechnung nach England geschickt. Wunsch und Absicht jedes hiesigen Eigenthümers solcher Waaren ist, dieselben nach Bremen kommen zu lassen und selbst zu verkaufen, schon aus dem Grunde, um die englische Verkaufscommission zu ersparen. Aber auch in diesem Falle vermehrt die hiesige Umsatzsteuer die zu Ungunsten Bremens, zu Gunsten des auswärtigen Marktes wirkenden Momente und trägt dazu bei, daß ein großer Theil solcher Waaren in England bleibt.

Ganz ebenso verhält es sich mit den Einkäufen, welche Hiesige für Rechnung Ausländischer im Binnenlande zu machen haben, z. B. bei den für Amerika bestimmten Industrieerzeugnissen. Werden diese Waaren hier gekauft, etwa von hiesigen Commissionshäusern, so versallen sie der Steuer für den ersten und zweiten Umsatz; werden sie von dem hiesigen Hause direct im Inlande gekauft und über Bremen an die überseeischen Auftraggeber verladen, so muß die Steuer für den ersten Umsatz verlegt werden; läßt der Hiesige aber die von ihm im Auslande bestellten Waaren nicht über Bremen, sondern über einen anderen Hafen ausgehen, etwa über Hamburg oder Havre, dann braucht er jene Abgabe nicht zu zahlen.

Da nun die concurrirenden Häfen ebenso leicht und billig sich erreichen lassen, wie Bremen, da die Seefrachten dort nicht höher sind als hier, ist es nicht zu verwundern, daß nur ein geringer Theil der für bremische Rechnung im Inlande gekauften und für überseeische Länder bestimmten Industrieerzeugnisse über Bremen verladen wird, während andererseits die Inländer sehr gern den Weg über Bremen nach Amerika für alle diejenigen Güter wählen, die nicht bremisches Eigenthum sind und nicht von der Steuer getroffen werden.

2) Der Nachtheil der Umsatzsteuer für den bremischen Handel besteht aber nicht allein darin, daß die hiesigen Kaufleute, um concurrenzfähig zu bleiben, ihre Geschäfte wo möglich unter Umgehung Bremens machen; eine große Zahl von Geschäften wird durch die Umsatzsteuer für bremische Kaufleute überhaupt unmöglich gemacht.

Unter diesem Uebelstande leiden wohl am directesten unsere oberländischen Häuser; jede Partie Waaren, welche der hiesige Importeur nach außen statt nach Bremen verkauft, beraubt sie eines Geschäftes. So viele Verkäufe der Umsatzsteuer halber durch die hiesige erste Hand nicht in Bremen gemacht werden, so viel directe Geschäftsverluste verursacht die Steuer unserem oberländischen Handel.

Ferner, wenn Ladungen, deren Eigenthümer oder Consignatäre nicht bremische Kaufleute sind, schwimmend verkauft werden sollen und an den verschiedenen europäischen Märkten ausgedoten werden, so kommen häufig solche Angebote auch nach hier. Es handelt sich bei derartigen Geschäften stets nur um geringe Preisunter-

schiede; ein halbes Procent entscheidet in den meisten Fällen darüber, wohin die Ladung gehen soll. Wenn nun unsere Umsatzsteuer gezeigter Maßen es schon verhindert, daß für bremische Rechnung abgesandte Ladungen hierher kommen, so ist dies um so mehr der Fall mit Ladungen fremder Eigenthümer. Ein bedeutender Geschäftszweig wird auf diese Weise unmöglich gemacht. Auch Consignationen derartiger Ladungen von überseeischen Plätzen können nur schwer an bremische Häuser kommen, denn verkaufen dieselben hier, so fällt die Umsatzsteuer, verkaufen sie nach außen, so fällt eine doppelte Commission auf das Geschäft. Ebenso werden größere Kaufordres sich leichter nach anderen Plätzen als nach Bremen wenden.

Ferner wird die Speculation in manchen Artikeln durch die Umsatzsteuer erschwert. Nicht alle Speculationen werden wegen Aussicht auf bedeutenden Gewinn unternommen, sondern manche auch dann, wenn nur ein kleiner, aber ziemlich sicherer Gewinn zu erwarten ist. Mögliche kleine Gewinne aber werden durch die gewisse Umsatzsteuer geschmälert und so unterbleibt in manchen Fällen die beabsichtigte Speculation.

3) Die Umsatzsteuer hält nicht allein Waaren, nicht allein Geschäfte von Bremen fern, sie bringt auch innerhalb des hiesigen kaufmännischen Betriebs höchst nachtheilige Veränderungen hervor, welche zugleich sehr ungerecht wirken.

Verkäufe von Auswärtigen an Hiesige unterliegen nicht der Steuer und können derselben nicht unterworfen werden; als Verkäufer muß nun aber derjenige gelten, welcher wegen Erfüllung des Verkaufs in Anspruch genommen werden kann. Daher sind von der Umsatzsteuer diejenigen Verkäufe befreit, welche Agenten auswärtiger Häuser für Rechnung und im Namen letzterer an Hiesige machen oder hiesige Häuser, die für das betreffende Geschäft als Agenten fremder Häuser fungiren; sie treten eben als Vermittler auf; nicht sie, sondern die auswärtigen Firmen, in deren Namen sie agiren, werden als die Verkäufer angesehen. Die Folge davon ist, daß ein Agent eine auswärts lagernde Partie Waaren hier um den Betrag der Steuer für den ersten Umsatz billiger verkaufen kann, als ein hiesiges Commissionshaus, wenn diesem die gleiche Partie in Consignation gesandt worden wäre.

Allerdings hat in vielen Fällen der Käufer einer durch Vermittlung eines Agenten bezogenen Partie Waaren beim Weiterverkauf die Steuer für den ersten Umsatz (30 per 100 Thaler) zu entrichten, so daß dann nur die Steuer für den zweiten Umsatz (12 Grote) erspart würde; allein in vielen Fällen braucht beim Wiederverkauf nur die Steuer für den zweiten Umsatz gezahlt zu werden, nämlich dann, wenn der Gegenstand durch Bearbeitung, Vermischung u. s. w. verändert worden ist, und überhaupt wird keine Steuer entrichtet, wenn der Wiederverkauf in Partien unter 50 Thaler Werth geschieht.

Die Folge dieser Einrichtung ist, daß in verschiedenen Geschäftsbranchen unser Commissions- und Eigengeschäft dem Agentengeschäft weichen muß. Hiesige Importeure befinden sich gegenüber den Besitzern von Fabriken, welche durch Agenten schwimmende Ladungen kaufen und beim Wiederverkauf der verarbeiteten Waare nur 12 Grote Umsatzsteuer zu zahlen haben, um 30 Grote Steuer im Nachtheil, wie auch ebenso die hiesigen gegen die auswärtigen Fabrikanten dadurch im Nachtheil sind, daß Letztere ihre Fabrikate hier durch Vermittlung von Agenten frei von Umsatzsteuer verkaufen.

Die Detaillisten sehen sich mehr und mehr veranlaßt, Waaren direct durch Agenten von Hamburg, Holland u. s. w. kommen zu lassen, anstatt sie hier zu kaufen; Fälle, welche in größerem Maße vorkommen, als man im Allgemeinen glaubt, und natürlich durch die neuesten Erleichterungen des Verkehrs wesentlich gefördert werden; die Zahl der Agenten, die sich mit dieser Geschäftsbranche befassen, ist in bedeutender Zunahme begriffen.

Nun mag es wohl in den Zeitverhältnissen liegen, daß die Beziehungen zwischen Producenten und Consumenten enger und die Dienste von Mittelspersonen weniger in Anspruch genommen werden als früher; aber gewiß ist es ungerecht und verkehrt, wenn die eine Art der Vermittlung vor der anderen einen Vorzug in Betreff der Besteuerung genießt, doppelt verkehrt, wenn die benachtheiligte diejenige Geschäftsart ist, welche das Halten größerer Waarenlager am Plage veranlaßt, also die Ausbildung eines eigenen Marktes befördert.

Im Vortheile
gefordert, in welch
Bremens ausübt.

Die groß,
angegebenen Urtad
annähernd schädel
erreichen können,
verhinderten, ab
Beispiele beibrin

Das Du
über Harburg, a
jährlich anzunehm
Jahre 1862 ber
große an hiesige
Firmen verkauft
zu schätzende Zaf
dies Geschäft bis
dem für unsere S
Häuser erhalten
ind aber durch
in deren Abnehm
Bremen concurrir
ladungen kaufen
hamburger Impo
Es ist nicht zu
von Bremen fern
is bekannt, daß
über Hamburg ve

Das sind
nach die Umsatz
den Dinge, die
Es in möglichern
fern gehalten hab

Ma Gen
daß der Aufschne
daß dies in Zi

Diese Be
erzählende Zunab
allerdings die G

Von d

Im

Im Vorstehenden sind die drei besonders in die Augen fallenden Richtungen geschildert, in welchen die Umsatzsteuer einen nachtheiligen Einfluß auf den Handel Bremens ausübt.

Wie groß, in Ziffern ausgedrückt, der Ausfall sein mag, welcher aus der angegebenen Ursache in dem bremischen Waarenumsatz entsteht, läßt sich auch nicht annähernd schätzen; es ist nicht zu ermessen, welche Ausdehnung ein Handel hätte erreichen können, welcher verhindert worden ist. Nur in Betreff des nicht völlig verhinderten, aber doch Bremen umgehenden Handels lassen sich einzelne wenige Beispiele beibringen.

Das Quantum Baumwolle, welches der Umsatzsteuer halber von England über Harburg, anstatt über Bremen versandt wird, ist auf 40—50,000 Ballen jährlich anzunehmen. Das Geschäft in schwimmenden Zuckerladungen hatte hier im Jahre 1862 bereits eine erhebliche Bedeutung erlangt, indem ungefähr 10—12 große an hiesige Häuser abgerichtete Ladungen für auswärtige Plätze an bremische Firmen verkauft wurden. Obwohl nach wie vor jährlich eine große, auf 30—40 zu schätzende Zahl von Zuckerladungen für hiesige Häuser im Canal ankommt, hat dies Geschäft bis auf geringe Ausnahmen aufgehört. Ebenso verhält es sich mit dem für unsere Rheberei überaus wichtigen Artikel Chili-Salpeter. Hiesige Import-Häuser erhalten eine bedeutende Zahl Salpeterladungen nach dem Canal adressirt, sind aber durch die Umsatzsteuer gehindert, sie an bremische Häuser zu verkaufen, da deren Abnehmer im Binnenlande diese Ladungen billiger über einen der mit Bremen concurrirenden Häfen beziehen können; ja wenn bremische Häuser Salpeterladungen kaufen wollen, so wenden auch sie sich nicht an bremische, sondern an Hamburger Importeure, da sie von letzteren billiger als von ersteren kaufen können. Es ist nicht zu sagen, wie groß der Salpeterhandel ist, welcher auf diese Weise von Bremen ferngehalten wird. Was deutsche Industrieerzeugnisse anlangt, so ist es bekannt, daß hiesige bedeutende Exporthäuser Alles, was sie im Inlande kaufen, über Hamburg versenden lassen.

Das sind nur einzelne Beispiele, die kaum einen Begriff von dem wirklichen durch die Umsatzsteuer verursachten Ausfall in unserem Waarenverkehr gewähren; über Dinge, die unterblieben sind, lassen sich eben Zahlen unmöglich beibringen. Es ist möglicherweise ein Handel von ungeahnten Dimensionen, welchen wir uns fern gehalten haben.

Mit Gewißheit aber läßt sich aus den oben entwickelten Gründen folgern, daß der Aufschwung des bremischen Handels durch die Umsatzsteuer gehemmt und daß dieses in Zukunft in noch höherem Grade geschehen wird, als bisher.

Diese Behauptung kann nicht durch die aus den statistischen Tabellen sich ergebende Zunahme des bremischen Handels widerlegt werden. Ihnen zufolge hat allerdings die Gesamtausfuhr von Bremen betragen:

1863	„	60,406,000
1864	„	61,466,000
1865	„	70,880,000
1866	„	80,329,000
1867	„	92,315,000
1868	„	89,970,000
1869	„	94,918,000

Von diesen Beträgen kommen indessen auf Expeditionsgüter:

1863	„	21,600,000
1864	„	25,000,000
1865	„	31,500,000
1866	„	38,314,000
1867	„	40,597,000
1868	„	36,839,000
1869	„	42,792,000

Im Waarenhandel sind mithin ausgeführt:

1863	„	38,806,000
1864	„	36,460,000
1865	„	39,308,000

1866	42,015,000
1867	51,718,000
1868	53,063,000
1869	52,126,000

Demnach hat das Speditionsgeschäft in den angezogenen Jahren zugenommen um 100 pSt., der eigentliche Handel aber nur um 34 pSt.

Dies Factum ist im höchsten Grade beachtenswerth.

Gegen die enorme Zunahme des Speditionsgeschäfts, welches zwar den Transportanstalten 2c. Beschäftigung gewährt, aber für Bremen als Handelsplatz von untergeordneter Bedeutung und von geringerem Nutzen ist, verhält sich das Wachsthum des eigentlichen Handels, welcher vorzugsweise den Staat ernähren soll, und von welchem die commerzielle Bedeutung Bremens hauptsächlich abhängt, sehr bescheiden; ja er hat in den drei letzten Jahren einen positiven hoffentlich vorübergehenden Stillstand erlitten.

Betrachtet man die überaus erfreuliche Zunahme, die Bevölkerung, Consumtionskraft, Wohlhabenheit, Gewerbefleiß im deutschen Binnenlande erfahren haben, betrachtet man die Vermehrung unserer Verkehrsmittel (die Dampfschiffe und die Eisenbahnen): alles Umstände, welche unseren Handel sehr begünstigen, so kann man in den vorliegenden Ziffern über die Vergrößerung des bremischen Handels kaum einen genügenden Fortschritt erkennen, gewiß aber nicht ein Argument für die Unschädlichkeit der Umsatzsteuer. Von Alters her ist das bremische Geschäft in manchen Zweigen durch außergewöhnliche Schwierigkeiten in seiner Entwicklung aufgehalten; neue früher unbekannte Gefahren für unseren Handel hat unsere Zeit gebracht. Die großartigen, sich jährlich mehr ausdehnenden Verkehrserleichterungen bringen es mit sich, daß die Producenten und die Consumenten, zunächst was uns besonders berührt, die transatlantischen Kaufleute und die binnenländischen Großhändler und Fabrikanten, in immer engere commerzielle Beziehungen zu einander treten. Dampferlinien und unterseeische Telegraphenverbindungen erleichtern es jenen binnenländischen Geschäftsleuten außerordentlich, vermittelt der gegenwärtig an allen größeren Plätzen zahlreich errichteten Agenturen von überseeischen Häusern directe Waarenbeziehungen zu machen. Die binnenländischen Händler stehen in Bezug auf Schnelligkeit und Genauigkeit der Nachrichten von den großen transatlantischen Märkten in keiner Hinsicht hinter den bremischen Kaufleuten zurück. Anerbietungen zu kaufen, sog. feste Anstellungen von Waaren, z. B. von Baumwolle und Petroleum, erhalten sie ebenso prompt wie die Kaufleute in den Seestädten und ein Theil des Handels wird bereits direct zwischen dem Binnenlande und den transatlantischen Ländern ohne Vermittelung der Seestädte gemacht, so daß diese dabei nur als Speditionsplätze auftreten. Die Gefahr liegt deshalb nahe, daß die Vermittlung Bremens zwischen dem Binnenlande und dem Auslande sich mehr und mehr auf Expedition beschränkt, daß die Entwicklung des Commissions- und Eigenhandels gegen diejenige des Speditionsgeschäftes immer weiter zurückbleibt. Diese Gefahr ist nicht unvermeidlich aber unverkennbar und zwingt unsere Kaufmannschaft zu unausgesetzten energischen Anstrengungen, um den Flor unseres Handels zu erhalten und zu heben; aber nur dann wird der bremische Handel die immer schwieriger werdende Concurrenz anderer Seehandelsplätze und des Binnenlandes siegreich bestehen können, wenn er von all dem Hemmnisse der Umsatzsteuer befreit wird.

Daß die Wohlfahrt unseres Staates und aller seiner Angehörigen von der Blüthe des Handels abhängt, ist wohl kaum besonders hervorzuheben; der Nutzen, welchen der Handel abwirft, vertheilt sich ja über unsere ganze Bevölkerung; an jeder einzelnen in Bremen umgesetzten Partie Güter verdient eine ganze Reihe von Leuten und nicht am wenigsten der Staat selbst in ganz directer Weise als Besitzer der Verkehrsanstalten und Eisenbahnen. Welche Summen haben alle am Verkehr Betheiligte, Staat wie Private, beispielsweise dadurch eingebüßt, daß die bedeutenden Mengen Manufacturwaaren und die 40—50,000 Ballen Baumwolle jährlich nicht über Bremen befördert worden sind. Es ist eine irrige Behauptung, wenn gesagt wird, daß die öffentlichen Verkehrsanstalten dem Staate Geld kosten; sie bringen ihm Geld ein, da ohne sie der Handel und ohne Handel der Staat nicht existiren könnte. Wenn nun der Staat große finanzielle Anstrengungen für die Bervoll-

42,015,000
51,718,000
53,063,000
52,126,000

in den angegebenen Jahren
aber nur um 34 pCt.
Grade beachtenswerth.

des Expeditionsgeschäfts, welches
gewährt, aber für Bremen als
von geringerem Nutzen ist, verjagt ist
s, welcher vorzugsweise den Staat
Bedeutung Bremens hauptsächlich abhängig
eigenen Jahren einen positiven Fortschritt

aus erfreuliche Zunahme, die Bevölkerung
erhöht im deutschen Binnenlande erho-
müer Verkehrsmittel (die Dampfschiffe)
die unierer Handel sehr begünstigen, so
die Vergrößerung des bremischen Handels
men, gewiß über nicht ein Argument
Von Alters her ist das bremische Ge-
hnhliche Schwierigkeiten in seiner Entwick-
Gefahren für unierer Handel hat unter
hentlich mehr ausdehnenden Verkehrsmit-
nzenten und die Concomitanten, welche mit
ischen Kaufleute und die Binnenländer
er engere commercielle Beziehungen zu
einstufige Telegraphenverbindungen nicht
en außerordentlich, vermittelt der ge-
errichteten Agenturen von überaus ge-
schen. Die binnenländischen Händler
Ankunft der Nachrichten von der jetzt
Ankunft hinter den bremischen Handel
Anstellungen von Waaren; 3 von Bremen
so prompt wie die Kaufleute in der
erzits direct zwischen dem Fremden und
mittlung der Geschäftsgänge, so ist
reten. Die Gefahr liegt jedoch in der
Binnenlande und dem Ausland ist
die Entwicklung des Handels in
ongeschäftes immer mehr ge-
unverkennbar und bringt mit sich
engungen, um den Handel zu
dann wird der bremische Handel
derer Seehandelsplätze in der
all dem Gewinn der Unigenheit mit
Stantes und aller seiner Angelegenheiten
l kaum besonders hervorzuheben; in
sich ja über unsere ganze Bevölkerung
Partie Güter verdient ein ganz klein
selbst in ganz directer Weise als
Welche Summen haben alle im Jahre
weil dadurch eingeleitet, daß die
— 50,000 Ballen Baumwolle jährlich mit
s ist eine ertige Behauptung, wenn
ten dem Staate Geld leisten; in langen
und ohne Handel der Staat mit
finanzielle Anforderungen für die Bevölkerung

kommung der Verkehrsanstalten macht, zu dem Zweck, den Handel nach Bremen heranzuziehen, so ist es ein vollkommener Widerspruch, wenn er gleichzeitig eine Abgabe erhebt, durch welche nachweislich die Zunahme des Handels gehemmt wird. Durch kostspielige Anstalten die Expedition fremder Güter heranzuziehen, die eigenen Kaufleute aber zu nöthigen, ihre Waaren über fremde Plätze zu versenden, ist gewiß keine richtige Politik.

Ein bisher noch nicht berührter Grund gegen die Richtigkeit der Umsatzsteuer ist, daß die dem Geseke nach zulässige Umgehung derselben immer weiter um sich greift. Es kommt schon jetzt vor, daß auswärts lagernde Waaren hiesiger Eigenthümer nicht durch letztere, sondern durch deren auswärtige Vertreter an hiesige verkauft werden, in welchem Falle keine Umsatzsteuer bezahlt zu werden braucht.

Nach Vollendung der Eisenbahn zwischen Bremen und Hamburg wird es manchem hiesigen Kaufmann um so näher liegen, ein Comptoir oder eine Filiale an jenem Platze zu errichten und von dort aus seine Waaren, selbst nach Bremen, verkaufen zu lassen. Wer nur seinen Geschäftsbetrieb außerhalb der engen Grenzen des Bremischen Staatsgebiets verlegt, kann in Bremen handeln frei von jeder Umsatzsteuer; es kommt deshalb nur auf die Höhe der in solcher Weise an derselben zu ersparenden Beträge an, ob es Rechnung giebt, ein regelmäßiges Geschäft auf diesen Fuß einzurichten.

Dies sind die Erwägungen, welche die Handelskammer zu der Eingangs ausgesprochenen Ueberzeugung geführt haben, daß die Beseitigung der aus der Umsatzsteuer entstehenden Störungen des Handels eine Lebensfrage für die Zukunft Bremens ist.

Das radicalste Mittel, um diesen Zweck zu erreichen, würde freilich die völlige Aufhebung der Umsatzsteuer sein; der Staat kann jedoch zur Zeit die aus dieser Quelle fließende Einnahme von über 300,000 Thalern nicht entbehren, und ein Ersatz derselben durch andere Steuern würde eine tief eingreifende Umgestaltung unserer gesamten Steuerverhältnisse zur Voraussetzung haben.

Indem die Handelskammer deshalb die Frage, ob die Umsatzsteuer überhaupt aus theoretischen Gründen gerechtfertigt werden kann, ganz bei Seite läßt und nur den Gesichtspunkt festhält, daß in einem vorzugsweise vom Handel lebenden Gemeinwesen keine Steuer den Handel selbst gefährden darf, muß sie zugeben, daß jede verhältnißmäßig erhebliche Heruntersetzung der Umsatzsteuer die üblen Wirkungen derselben vermindern und deshalb eine Wohlthat für den Handel sein würde.

Es läßt sich darüber streiten, um wie viel sie zu diesem Behufe ermäßigt werden müßte. Die Handelskammer ist indeß wie erwähnt der Ansicht, daß eine Herabsetzung der Steuer für den ersten Umsatz auf die Höhe derjenigen für den zweiten, also auf 12 Grote per 100 Thaler viele der Nachtheile der Steuer beseitigen würde. Nicht alle Uebelstände würden alsdann verschwinden, aber die geschäftliche Nothwendigkeit dieselbe zu ersparen, würde sich vermindern; die Umgehung derselben würde sich in den meisten Fällen nicht mehr lohnen, da sie nicht ohne Extrakosten zu bewerkstelligen ist; die Concurrenz gegen fremde Plätze würde den hiesigen Kaufleuten erleichtert. Auch die Ungleichheit in der Besteuerung wäre dann minder schwer fühlbar, obwohl sie wegen der großen Schwierigkeiten, mit denen die Beseitigung aller jetzt bestehenden Ausnahmen verknüpft ist, nicht völlig wegfallen würde.

Immerhin würde der bremische Handel noch für Kauf und Wiederverkauf mit $\frac{1}{3}$ pCt. vom Capitalbetrage belastet sein; doch wäre dieser Nachtheil, wenn er auch durchaus nicht gering anzuschlagen ist, hoffentlich durch die Activität unserer Kaufleute zu überwinden.

Eine Gleichstellung der Besteuerung der ersten und der folgenden Umsätze ist aber auch deshalb zu empfehlen, weil schlechterdings gar kein in der Sache liegender Grund für die jetzige Verschiedenheit vorhanden ist. Diese Verschiedenheit ist einzig und allein durch den Umstand veranlaßt, daß ehemals der Einfuhrzoll höher war, als der Ausfuhrzoll. Sie ist um so unrichtiger, als es vor Allem darauf ankommt, Waaren nach Bremen heranzuziehen; sind sie einmal hier, so finden sie den Weg hinaus viel leichter.

Die Handelskammer beantragt also die Steuer für den ersten Umsatz auf 12 Grote per 100 Thaler oder auf $\frac{1}{3}$ Procent des Verkaufspreises zu ermäßigen.

Der Ausfall in den Staatseinnahmen, den diese Maßregel zur Folge haben wird, ist nicht unerheblich. In dem seit Einführung der Umsatzsteuer günstigsten Jahre 1869 sind eingenommen für Abgabe vom ersten Umsatz 190,887 Thaler 37 Groten von einem Capitale von 45,816,000 Thaler. Eine Abgabe von 12 Groten per 100 Thaler würde ergeben haben 76,360 Thaler, der Ausfall hätte also betragen 114,527 Thaler.

Bremens Finanzen vertragen diese Einbuße nicht. Ein Ersatz würde zwar Angesichts der großen bevorstehenden Staatsausgaben schwierig zu finden sein; die Handelskammer muß indeß dringend wünschen, daß es doch möglich sein möchte, die erwähnte Summe durch eine andere Steuer, welche das Wohl unseres Gemeinwesens weniger beeinträchtigt, als die Umsatzsteuer, die erwähnte Summe einigermaßen zu decken. Wenn sie sich auch nicht für berufen erachten kann, ihrerseits Vorschläge zu neuen Steuern zu machen, so muß sie doch darauf hinweisen, daß der Ersatz jenes Ausfalls durch eine andere Steuer für die Zukunft der Staatscasse nur vortheilhaft werden wird.

Die Wirkung einer plötzlichen Erleichterung unseres Handels durch Gleichstellung beider Quoten der Umsatzsteuer wäre wahrscheinlich so bedeutend, daß die letztere binnen weniger Jahre ebenso viel einbringen würde, wie jetzt, und alle Mitglieder unseres Gemeinwesens würden die Wohlthat einer solchen Zunahme des Handels empfinden.

Die bisherigen Einnahmen aus der Umsatzsteuer und Declarationsabgabe sind gewesen:

	1. Umsatz	fernere Umsätze	Declarationsabgabe	
1863	120,230	77,710	14,052	zus. 212,092
1864	137,987	77,856	10,948	" 226,791
1865	141,690	82,476	11,859	" 236,025
1866	145,531	81,423	12,765	" 239,719
1867	182,410	101,201	14,994	" 298,594
1868	185,507	119,333	16,090	" 320,930
1869	190,887	124,965	15,340	" 331,192

Läßt man das Jahr 1863 ganz unberücksichtigt, da in demselben der Umsatz mancher Waaren, für welche schon Einfuhrzoll bezahlt war, nicht besteuert wurde, so ergibt sich von 1864—1869, also in 5 Jahren, eine Vermehrung der Gesamteinnahmen von 104,401 Thaler.

Es erhellt aus diesen Zahlen, daß hauptsächlich die Einnahmen aus der Steuer für den zweiten und die ferneren Umsätze gewachsen sind, nämlich um 60 pCt., während die Steuer für den ersten Umsatz nur eine Vermehrung um 38 pCt. erfahren hat, was mit der früher erwähnten Zunahme des Ausfuhrhandels um 34 pCt. ziemlich übereinstimmt.

Wenn man auch nicht voraussetzen kann, daß bei Fortdauer der bisherigen Verhältnisse die Einnahmen aus der Umsatzsteuer in den nächsten Jahren dieselbe durchschnittliche Zunahme erfahren werden, wie in den vergangenen fünf Jahren, da die geschilderten üblen Folgen der Steuer je länger je mehr hervortreten: so darf man doch als ziemlich wahrscheinlich annehmen, daß die Herabsetzung der Steuer für den ersten Umsatz auf 12 Grote die Umgehung derselben so sehr vermindern, und eine solche Zunahme der Geschäfte an unserem Orte herbeiführen würde, daß der Ausfall in den Einnahmen binnen fünf Jahren vollständig wieder verschwunden sein würde. Es kann dieses um so zuversichtlicher erwartet werden, als jede Zunahme des Handels nicht nur die Erträge der Steuer aus dem ersten Umsatz, sondern in den allermeisten Fällen auch die aus dem zweiten und häufig aus ferneren Umsätzen vermehrt, während eine Ermäßigung der Steuer für den ersten Umsatz nur für diesen, nicht aber für die übrigen einen Verlust zur Folge hat. Schon ein ferneres Anwachsen der Steuererträge in dem bisherigen Verhältniß würde den angegebenen Erfolg haben, denn die Einnahmen würden sich durch die erwähnte Herabsetzung unter Zugrundelegung des Steuerjahrs 1869 auf 114,500 Thaler berechnen, während die Zunahme der Erträge der Steuer in fünf Jahren sich auf 104,401 Thaler belaufen hat; der Unterschied ist also sehr gering.

einnehmen, den diese Maßregel zur Folge hat
seit Einführung der Umsatzsteuer jährlich
Abgabe vom ersten Umsatz 190,887 Thaler
45,816,000 Thaler. Eine Abgabe von 12 Per-
centen 76,360 Thaler, der Ausfall hätte also betragen

die Einbuße nicht. Ein Ertrag würde aus
Staatsausgaben schwierig zu finden sein.
wünschen, daß es doch möglich sein würde,
Steuer, welche das Wohl unseres Gemein-
schaftssteuer, die erwähnte Summe einbringen
für bewiesen erachten kann, überdies Beweise
je doch darauf hinweisen, daß der Ertrag
für die Zukunft der Staatskasse nur wenig

ischen Erleichterung unseres Handels durch
Steuer wäre nachtheilhaft so bedenklich, wie
wie viel einbringen würde, wie jetzt, so
würden die Beihilfe einer solchen Summe

aus der Umsatzsteuer und Declarationen

Umsätze	Declarationsabgabe	
77,710	14,052	181
77,856	10,948	287
82,476	11,859	290
81,423	12,765	297
101,201	14,994	298
119,333	16,090	299
124,965	15,340	300

ganz unberücksichtigt, da in demselben der
Einfuhrzoll bezahlt war, nicht bedenklich
also in 5 Jahren, eine Vermehrung der
t, daß hauptsächlich die Gewinne auf der
Umsätze gewachsen sind, nämlich um 1/3
den Umsatz nur eine Vermehrung von 1/3
er erwähnten Zunahme des Handels

essehen kann, daß bei Fortbau d. Umsatz-
er Umsatzsteuer in den nächsten Jahren
werden, wie in den vergangenen Jahren, so
Steuer je länger je mit zunehmender. So hat
annehmen, daß die Fortbau der Steuer die
Umgebung derselben je zu vermehren, und
unserem Plage herbeiführen wird, daß der
auf Jahren vollständig wieder aufgenommen
sichlicher erwartet werden, als jetzt. Jedoch
er Steuer aus dem ersten Umsatz, sondern
dem zweiten und häufig aus fremden Liefer-
Steuer für den ersten Umsatz nur zu einem
ist zur Folge hat. Schon ein kleiner An-
herigen Verhältnis würde den angegebenen
würden sich durch die erwähnte Fortsetzung
1869 auf 114,500 Thaler berechnen, nicht
uer in fünf Jahren soll auf 104,400 Thaler
gering.

Die Handelskammer vertraut, daß auch der Senat aus dem Vorgetragenen die Ueberzeugung gewinnen wird, wie nothwendig eine Herabsetzung der für den ersten Umsatz jetzt bestehenden Steuer ist und wie dieselbe für den bremischen Handel und für das bremische Gemeinwesen förderlich und segensreich sein wird; sie ersucht deshalb den Senat, dahin wirken zu wollen, daß die Deputation für die Umsatzsteuer zc. baldigst die schon so lange in Aussicht genommenen Berathungen über die Revision des Gesetzes vom 10. November 1862 beginne und bei denselben von der empfohlenen Herabsetzung der Steuer ausgehe.

Indem die Handelskammer sich vorbehält, etwaige Detailvorschläge für die Revisionsarbeit der genannten Deputation erforderlichenfalls später noch nachzufügen, zeichnet sie

mit höchster Achtung

Bremen, den 28. Juni 1870.

Die Handelskammer.

Namens derselben

C. H. Noltenius,
d. 3. Präses.

An
den Senat.

Unter-Anlage 2
zur Anlage der Mittheilung des Senats
vom 1. August 1871.

Obrigkeithliche Verordnung, die Umsatzsteuer betreffend.

Publicirt am

Nachdem eine Revision der die Einführung einer Umsatzsteuer betreffenden Verordnung vom 10. November 1862 und der eine authentische Interpretation des §. 3 desselben Gesetzes betreffenden Verordnung vom 13. Juni 1864 stattgefunden hat, bringt der Senat das demzufolge verfassungsmäßig beschlossene, und mit dem in Kraft tretende

Gesetz, die Umsatzsteuer betreffend.

hiemit zur öffentlichen Kunde.

§. 1.

Einer Umsatzsteuer unterliegen alle Verkäufe beweglicher Gegenstände, Schiffe nicht ausgenommen, wenn entweder

1) der Verkäufer ein Hiesiger ist,

oder

2) der Gegenstand des Verkaufs sich zur Zeit des Verkaufsabschlusses im Bremischen Staatsgebiet befindet.

§. 2.

Als Hiesiger im Sinne dieses Gesetzes gilt Jeder, der im Bremischen Staatsgebiete wohnt, oder daselbst ein Geschäft betreibt.

§. 3.

Es macht keinen Unterschied, ob die Verkäufe öffentlich, oder unter der Hand geschehen, und ob der Verkäufer für sich oder im Auftrage oder für Rechnung eines Dritten handelt. — Als Verkäufer gilt Jeder, den der Käufer wegen Erfüllung des Geschäfts in Anspruch nehmen kann.

§. 4.

Im Fall der Verkäufer ein Hiesiger ist, macht es keinen Unterschied, ob der Verkaufsgegenstand hier oder auswärts abgeliefert oder übertragen wird (vergl. jedoch §. 7 sub 4).

§. 5.

Alle Verkäufe, welche ganz oder theilweise für Rechnung oder im Auftrage Hiesiger von Fremden, sei es hier oder im Auslande, gemacht werden, unterliegen, sofern sie nicht schon nach §. 1 Ziffer 2 der Umsatzsteuer unterworfen sind, jedenfalls insoweit der Umsatzsteuer, als das Interesse der Hiesigen reicht, in gleicher Weise, als wenn die Hiesigen selbst die Verkäufer wären (vergl. jedoch §. 7 sub 4).

§. 6.

Bei Commissionsgeschäften ist, wenn der Commissionär die im eignen Namen für Rechnung eines Committenten gekaufte Waare an den Committenten überweist, die Umsatzsteuer zu bezahlen. Dagegen ist, wenn der Commissionär, bevor er dem Committenten die Factura übersandt hat oder die Gegenleistung des Committenten festgestellt ist, den Auftrag zum Weiterverkauf erhalten hat, und demgemäß der Weiterverkauf wirklich geschieht, die Umsatzsteuer nur für diesen Weiterverkauf, nicht aber für das zwischen dem Commissionär und dem Committenten stattgehabte Geschäft zu entrichten.

§. 7.

Befreit von der Umsatzsteuer sind:

- 1) Verkäufe, welche vor Ablieferung oder Absendung der Waare rückgängig werden, ohne daß dafür einer der Contrahenten ein Aequivalent erhält, es bestehe in der Vergütung einer Differenz, einer Entschädigung, oder einer sonstigen Gegenleistung, sie mag Namen haben, welchen sie will.
- 2) Verkäufe von lebendem Vieh, gebrauchten Mobilien, sowie von Büchern und Landkarten, Werthpapieren, gemünztem oder unverarbeitetem Gold oder Silber, und von Gegenständen, für welche zur Zeit des Umsatzes die Consumtionssteuer bereits bezahlt ist oder welche mit dem Umsatz in den Bereich der Consumtionssteuer eingehen. Bei im Bremischen Staate verfertigten Handwerkserzeugnissen, Cigarren und neuen Schiffen ist der Verfertiger von der Steuer für den ersten Umsatz befreit, insofern der Gegenstand nicht von ihm nach auswärts verkauft wird.
- 3) Verkäufe bis einschließlich 50 Thalern, wobei mehrere Verkäufe desselben Verkäufers an den nämlichen Käufer, die an Einem Tage geschehen, als ein einziger Verkauf zu rechnen sind.
- 4) Verkäufe von Seiten Hiesiger oder im Auftrage Hiesiger an Fremde, insofern
 - a. der Gegenstand des Verkaufs weder in das Bremische Staatsgebiet, noch auf die Weser unterhalb der Stadt Bremen oder nach einem der daselbst befindlichen Lössplätze gekommen ist oder kommt; oder
 - b. der Gegenstand des Verkaufs zwar in das Bremische Staatsgebiet oder auf die Weser unterhalb der Stadt Bremen, oder nach einem der daselbst befindlichen Lössplätze gekommen, aber ohne verkauft zu sein von da nach Plätzen außerhalb des Unterwesergebiets wieder ausgeführt und dann auswärts verkauft wird.

§. 8.

Die Umsatzsteuer beträgt $\frac{1}{6}$ pCt. des Kaufpreises.

§. 9.

Die Entrichtung der Umsatzsteuer liegt dem Verkäufer ob. In dem Fall des §. 5 hat der Hiesige für dessen Rechnung, oder in dessen Auftrage ganz oder theilweise der Verkauf durch einen Fremden gemacht ist, die Steuer zu entrichten.

Bei Verkäufen, welche ein Fremder durch Vermittlung eines Hiesigen macht, hat der hiesige Vermittler unter eigener Verantwortlichkeit und Haftung für die Verpflichtungen des Verkäufers, für rechtzeitige und vollständige Entrichtung der Steuer Sorge zu tragen.

Bei Verkäufen, welche ein Fremder ohne Vermittlung eines Hiesigen macht, hat der hiesige Käufer die nämliche Verpflichtung unter gleicher Verantwortlichkeit und Haftung.

§. 5.

oder theilweise für Rechnung oder im Auftrage
oder im Auslande, gemacht werden, unterliegt
der 2 der Umsatzsteuer unterworfen sind, jedoch
Interesse der Hiesigen reicht, in gleicher Weise
erläuter wären (vergl. jedoch §. 7 sub 4).

§. 6.

ist, wenn der Commissionär die im eigenen Namen
erkaufte Waare an den Committenten überweist,
n ist, wenn der Commissionär, bevor er die
hat oder die Gegenleistung des Committenten
Weiterverkauf erhalten hat, und demnach die
Umsatzsteuer nur für diesen Weiterverkauf an
Commissionär und dem Committenten festzusetzen

§. 7.

er sind:
Ablieferung oder Absendung der Waare richtig
für einer der Contrahenten ein Acquiescent an
ergütung einer Differenz, einer Entschädigung
leistung, sie mag Namen haben, welchen sie
im Vieh, gebrauchten Mobilien, sowie von
entstapieren, gemünzten oder ungemünzten
Gegenständen, für welche zur Zeit des Um-
satzes bezahlt ist oder welche mit den Umsatz-
steuer eingehen. Bei im Fremden Er-
zeugnissen, Cigarren und neuen Schuhen
Steuer für den ersten Umsatz bezahlt, wenn
ihm nach auswärtig verkauft wird.
blich 50 Thalern, wobei mehrere Artikel
nämlichen Käufer, die an Einen Tage gekauft
zu rechnen sind.

der Hiesiger oder im Auftrage eines
des Verkaufs weder in des Bezirks
er unterhalb der Stadt Bremen oder in
nlichen Löschplätze gekommen in der
des Verkaufs zwar in des Bezirks
er unterhalb der Stadt Bremen oder in
nlichen Löschplätze gekommen, so ist
h Plätzen außerhalb des Bezirks
dann auswärtig verkauft

§. 8.

pEt. des Kaufpreises.

§. 9.

steuer liegt dem Verkäufer ob. In der Zeit der
rechnung, oder in dessen Auftrag, der die
den gemacht ist, die Steuer zu entrichten
remder durch Vermittlung eines Dritten mit
gener Verantwortlichkeit und Haftung für die
rechtzeitige und vollständige Entrichtung der

§. 10.

Die Entrichtung der Umsatzsteuer geschieht an den von der Consumtions-
kammer dazu bestimmten Orten und Zeiten gegen Ertheilung eines Stempels (vergl.
jedoch §. 13).

§. 11.

Ueber alle der Umsatzsteuer unterworfenen Platzverkäufe ist innerhalb 8 Tagen,
nachdem der Betrag der Gegenleistung festgestellt ist, eine schriftliche Verkaufsrechnung
auszustellen und stempeln zu lassen. — Gleichzeitig hat der Pflichtige den zu ver-
steuernden Verkauf nach einem von der Behörde zu entwerfenden Formular schriftlich
und unter ausdrücklicher Berufung auf den von ihm dem Staate geleisteten Eid
(§. 16) zu declariren.

§. 12.

Bei allen der Umsatzsteuer unterworfenen Verkäufen nach dem Auslande ist
der Verkäufer verpflichtet, spätestens 8 Tage nach Absendung der Factura, resp. des
Verkaufsobjects, den Betrag der Gegenleistung in gleicher Weise zu declariren und
die Steuer zu entrichten. Geschieht die Feststellung der Gegenleistung ohne Factura
und ohne Absendung der Waare, so ist die Declarirung und Entrichtung der Steuer
in den nächsten 8 Tagen nach dieser Feststellung vorzunehmen.

§. 13.

Bei Platzverkäufen, wenn der Kaufpreis die Summe von 300 Thalern nicht
übersteigt, können statt der Stempelung durch die Behörde und der damit verbun-
denen Declaration Stempelmarken verwendet werden. In jeder einzelnen der auf-
geklebten Marken müssen mindestens die Anfangsbuchstaben des Wohnortes und des
Namens, beziehungsweise der Firma desjenigen, der die Marke verwendet, und das
Datum der Verwendung (in Ziffern) mittelst deutlicher Schriftzeichen (Buchstaben und
Ziffern) ohne jede Rasur, Durchstreichung oder Ueberschrift niedergeschrieben sein.

Es ist jedoch auch zulässig, den Cassationsvermerk ganz oder einzelne Theile
desselben (z. B. die Bezeichnung der Firma) durch schwarzen oder farbigen Stempel-
abdruck herzustellen. Stempelmarken, welche nicht in der vorgeschriebenen Weise ver-
wendet worden sind, werden als nicht verwendet angesehen.

§. 14.

Der hiesige Käufer, welchem keine oder keine gehörig gestempelte Verkaufs-
rechnung von dem Verkäufer ertheilt wird, hat eine solche zu verlangen und falls
diesem Verlangen nicht entsprochen wird, binnen acht Tagen dem Erhebungsbureau
Anzeige davon zu machen.

§. 15.

Die Versäumung der in den §§. 11, 12, 14 vorgeschriebenen Fristen und
die Unterlassung der im §. 13 vorgeschriebenen Zeichnung bezw. Stempelung der
Marke wird mit einer Ordnungsstrafe bis zu 10 Thalern geahndet.

§. 16.

Die Umsatzsteuer steht unter der Gewährschaft des Staatsbürgereides. —
Bremische Staatsbürger sind daher, sobald ihnen die Entrichtung der Umsatzsteuer,
oder doch die Sorge dafür (§. 9) obliegt, auf ihren Staatsbürgereid verpflichtet, die
Steuer gewissenhaft zu entrichten und die erforderlichen Declarationen der Wahrheit
gemäß abzugeben. Andere Personen, mögen sie Hiesige oder Fremde sein, haben
die nämlichen Verpflichtungen vorab durch eidlichen Revers zu übernehmen.

§. 17.

Der Behörde steht daneben die Befugniß zu, sobald es ihr zweifelhaft ist, ob
dem Gesetze gemäß verfahren sei, die nach ihrem Ermessen erforderliche Auskunft
von dem Steuerpflichtigen, beziehungsweise von dem hiesigen Käufer zu verlangen,
und dieselben durch Strafandrohungen zur Ertheilung solcher Auskunft anzuhalten.

§. 18.

Der zur Entrichtung der Umsatzsteuer Verpflichtete, welcher die Steuer gar
nicht oder zu einem geringeren als dem gesetzlich schuldigen Betrage entrichtet, wird

je nach dem Grade der absichtlichen oder fahrlässigen Verschuldung und nach dem Betrage der Verkürzung mit einer Geldstrafe zum Belaufe des 5—25fachen Betrages der schuldigen Summe bestraft.

Der entzogene Betrag ist neben der Strafe zu entrichten.

Enthält die Verletzung dieser Verordnung zugleich den Thatbestand einer nach dem Strafgesetzbuch strafbaren Handlung, so unterliegt dieselbe zugleich den dafür im Strafgesetzbuch festgestellten Strafen.

§. 19.

In Betreff der Uebertretungen dieses Gesetzes findet das Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Steuercontraventionsachen (Verordnung Nr. 45 vom 21./27. December 1847) Anwendung.

§. 20.

Was in gegenwärtiger Verordnung von Verkäufen gesagt ist, gilt gleichmäßig von jeder anderen Veräußerung beweglicher Gegenstände mittelst eines onerosen Geschäfts. In solchem Falle findet auf den Veräußerer Anwendung, was von dem Verkäufer gesagt ist, und auf den Erwerber, was von dem Käufer gesagt ist.

Beim Tausche ist die Steuer von dem Werthe der sämtlichen gegen einander ausgetauschten Gegenstände zu entrichten.

§. 21.

Die Bezahlung der Umsatzsteuer geschieht in vollwichtigem Golde, und zur Ausgleichung des Bruchtheils der Goldmünze in Bremischer Silbermünze. Bei Berechnung des Betrages der Steuer werden alle Bruchtheile eines Groten für einen vollen Groten gerechnet.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom _____ und publicirt am _____

Mittl.

Den b
4500 Thalern
vorbehältlich je
hat der Finanz

Die
von 6660 L
von welcher
und Seitene
im Uebrigen
schluß dahin
die in Rede
willigt und
etat für 18
Summe von
des Begever
pflichtung, fi
Senat sieht

Den
treffend, la
seinige sich

An
zur Wirtsh
vom 4. 8

Bericht

Na
Bremische
lebhaftere
genommen
wird abge
der Grün
damit di
Langenstr
Schweizer
Kosten de
betragen,
Zahl der